



Konsildienst zur Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls (iHFA)

Vorstellung des Konzepts

Claus-Dieter Mittel

Dresden, 26. September 2020



Gliederung

- **Was ist die Ausgangslage?**
- **Wie lautet der Auftrag**
- **Was ist das Ziel?**
- **Was bedeutet das für die Umsetzung?**
- **Wie soll der Neurodienst organisiert werden?**
- **Wie ist der zeitliche Rahmen?**
- **Was geschieht, wenn der zeitliche Rahmen nicht eingehalten wird?**
- **In welchen Schritten wird der Neurodienst aufgebaut?**
- **Welche Auswahlkriterien eignen sich hier?**
- **Reloaded – Wird der Neustart gelingen?**

14

Was ist die Ausgangslage?

- **2. TPG-Änderungsgesetz** seit dem 01.04.2019
- Einrichtung eines **neurochirurgischen und neurologischen konsiliarärztlichen Rufbereitschaftsdienstes (Neurodienst)** durch die TPG-Auftraggeber



Wie lautet der Auftrag?

- **Sicherstellung:** iHFA-Feststellung in jedem Entnahmekrankenhaus zu jeder Zeit
- **Gewährleistung:** Einsatz qualifizierter Ärztinnen und Ärzte regional und flächendeckend

Was ist das Ziel?

- Sicherstellung der iHFA-Diagnostik auch in strukturschwachen Regionen
- Unterstützung vor allem kleinerer Entnahmekrankenhäuser bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 9a Abs. 2 Nr. 1 TPG

Erinnerung:

Gesetzliche Verpflichtung nach § 9a Abs. 2 Nr. 1 TPG

(2) Die Entnahmekrankenhäuser sind verpflichtet,

1. den endgültigen, nicht behebbaren Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms von Patienten, die nach ärztlicher Beurteilung als Organspender in Betracht kommen, nach § 5 festzustellen und der Koordinierungsstelle nach § 11 unverzüglich mitzuteilen; kommen diese Patienten zugleich als Gewebespender in Betracht, ist dies gleichzeitig mitzuteilen.

Hinweis:

RL BÄK Spendererkennung

(Deutsches Ärzteblatt | Jg. 117 | Heft 35–36 | 31. August 2020)

BUNDESÄRZTEKAMMER

Bekanntmachungen

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 15.05.2020 auf Empfehlung der Ständigen Kommission Organtransplantation beschlossen, die

Richtlinie

gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TPG
zur ärztlichen Beurteilung nach § 9a Abs. 2 Nr. 1 TPG
(RL BÄK Spendererkennung)

[vormals: Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TPG
zur ärztlichen Beurteilung nach § 11 Abs. 4 S. 2 TPG]
in der Fassung vom 26.10.2007 (Bekanntgabe in Dtsch Ärztebl
104; Heft 49 [07.12.2007]: A 3428–3430) zu ändern.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 01.07.2020 der Richtlinienänderung zugestimmt. Sie tritt am 01.09.2020 in Kraft. Die Richtlinie samt zugehöriger Begründung ist auf der Internetseite der Bundesärztekammer abrufbar unter:

[http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/
user_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/
RiliSpendererkennung_2020-09-01.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/RiliSpendererkennung_2020-09-01.pdf)

DOI: 10.3238/arztebl.2020.rili_back_spendererkennung_2020

Die geltenden Richtlinien zur Organtransplantation sind abrufbar unter www.bundesaerztekammer.de/organtransplantation.

Wie soll der Neurodienst organisiert werden?

- Beauftragte Einrichtung darf weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt sein
- Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren und neurochirurgische oder neurologische Praxen müssen sich auf Anfrage beteiligen

Wie ist der zeitliche Rahmen? – Ursprüngliche Planung

- Vertrag nach § 9c Absatz 3 TPG – Aufgaben, Organisation und Finanzierung des Neurodienstes – **bis zum 31. Dezember 2019**
- Vertrag nach § 9c Absatz 1 Satz 2 – Beauftragung einer geeigneten Einrichtung – **bis zum 31. Dezember 2020**

Artikel 16
Änderung des
Transplantationsgesetzes

In § 9c Absatz 4 des Transplantationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.

Wie ist der zeitliche Rahmen? – Angepasste Planung

- Vertrag nach § 9c Absatz 3 TPG – Aufgaben, Organisation und Finanzierung des Neurodienstes – **bis zum 31. Dezember 2019 ✓**
- Vertrag nach § 9c Absatz 1 Satz 2 TPG – Beauftragung einer geeigneten Einrichtung – **bis zum 30. Juni 2021**

Was geschieht, wenn der zeitliche Rahmen nicht eingehalten wird?

§ 9c Absatz 4 TPG --- BMG bestimmt

- durch Rechtsverordnung
- mit Zustimmung des Bundesrates
- eine geeignete Einrichtung und
- regelt das Nähere zu den Aufgaben, der Organisation und der Finanzierung

In welchen Schritten wird der Neurodienst aufgebaut?

Projektgruppe Neurodienst der TPG-Auftraggeber

- zahlreiche Arbeitsgespräche und Anhörungen ✓
- auf dieser Grundlage Verständigung über bestimmte Verfahrensschritte (Eckpunkte) ✓
- Anforderungen an die Aufgaben und die Organisation sowie an die Finanzierung definiert ✓
- Kriterien für die Auswahl von geeigneten Institutionen definiert ✓

In welchen Schritten wird der Neurodienst aufgebaut?

- europaweite Ausschreibung Ende 2020
- Vertragsschluss mit der beauftragten Einrichtung bis 30.06.2021
- Auswahl an Institutionen, die für die Beteiligung am Neurodienst in Betracht kommen

In welchen Schritten wird der Neurodienst aufgebaut?

- Beteiligungsgespräche mit geeigneten Institutionen (idR Krankenhäuser)
- Erarbeitung eines Muster-Beteiligungsvertrags
- Abschluss der Beteiligungsverträge mit den einzelnen Krankenhäusern

Welche Auswahlkriterien eignen sich hier?

- ausreichende Zahl an Mitarbeiter*innen, die in der neurologischen oder neurochirurgischen Intensivmedizin erfahren sind
- ausreichende Kenntnis und Erfahrung bei der Beurteilung von EEG-Untersuchungen
- **!!! Institutionen mit einer Stroke Unit**

Welche Auswahlkriterien eignen sich hier?

- organspendebezogene Kontakte mit der Koordinierungsstelle bzw. Meldung potentieller Organspender
- daher Krankenhäuser mit Stroke Unit, die innerhalb eines Jahres mindestens 500 Behandlungen am Standort vorgenommen sowie mindestens fünf Patienten als potentielle Organspender an die Koordinierungsstelle gemeldet hatten

Ein Zwischenziel

- zuverlässige Auswahl geeigneter Krankenhäuser ✓
- weitestgehend homogene regionale Verteilung ✓
- Fahrzeitanalysen, um Platzierung der Standorte zu optimieren ✓

14

Reloaded – Wird der Neustart gelingen?

- **!!!** Die RL BÄK Spendererkennung beachten
- **!!!** Der Meldeverpflichtung gemäß § 9a Abs. 2 Nr. 1 TPG nachkommen
- **!!!** Die Vorgaben des 2. TPG-Änderungsgesetzes umsetzen, d. h. die Strukturen und die Zusammenarbeit bei der Organspende in jedem Krankenhaus verbessern
- **!!!** In diesem Zusammenhang den Neurodienst nutzen

*„Weißt du,
wie das wird?“*

Richard Wagner, Götterdämmerung – Vorspiel, Auf dem Walkürenfelsen, Die drei Nornen